

# **Satzung**

Stand 28.03.2026

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen „LOS Leben ohne Sucht Landesverband Hessen“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1) Der Verband ist ein Selbsthilfeverband für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige.

2) Zweck und Ziel des Verbands ist die Hilfe zur Selbsthilfe, die Aufklärung über Suchtgefahren sowie Vorbeugung, Hilfe zur Therapie, Wiedereingliederung in Familie, Beruf und Alltag, sowie die ehrenamtliche Nachsorge von Betroffenen, im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§52, Abs. 2, Nr. 3 der AO).

3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Als Begünstigung in diesem Sinne ist nicht die Erstattung von notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit eines Mitgliedes anzusehen.

## **§ 3 Aufgaben**

1) Hauptaufgabe ist die Beratung und gegenseitige Hilfeleistung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige, sowie die Beratung und Gründung von Suchtselbsthilfegruppen, nebst Sicherstellung deren Finanzierung, und die Einhaltung von Qualitätsstandards.

2) Weitere wesentliche Aufgaben sind:

- a) Die Bewusstseinsbildung und Information zum Problem des suchtkranken Menschen in der Alltagswelt. Dies umfasst die Arbeit im Vorfeld der Suchterkrankung, während der Behandlung und in der Zeit der Wiedereingliederung, sowie die Förderung der Gleichstellung mit nicht abhängigen Menschen.

- b) Vorbereitung, Durchführung und Besuch von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen zum Zwecke der Motivationsbildung, des Verhaltenstrainings, der familiären und sozialen Bindungen, des Abbaus von physischen und psychischen Störungen, der Rehabilitation und der Rückfallprophylaxe
- c) Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Suchtselbsthilfegruppe, Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand, soweit es sich nicht um Vorstandsangelegenheiten handelt.
- d) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- e) Vorbereitung und Durchführung von Treffen zum Zwecke der Weiterbildung
- f) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Institutionen
- g) Anerkennung durch die einschlägigen Fachverbände
- h) Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte des Verbandes in andere Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe.

Der Landesverband fördert damit die strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung seiner Mitglieder mit Einrichtungen des Suchthilfesystems, insbesondere mit Fachverbänden, Beratungsstellen, Kliniken, Kostenträgern sowie kommunalen und staatlichen Stellen.

3) Der Landesverband vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit auf Landesebene.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglieder können werden:

- natürliche und juristische Personen,
- rechtsfähige Personenvereinigungen
- Selbsthilfegruppen (ohne eigene Rechtsfähigkeit/beliebige Gesellschaftsformen)

2) Selbsthilfegruppen, die im Landesverband selbst gegründet werden, werden mit Gründung Mitglied.

3) Weitere Selbsthilfegruppen, die unter dem Landesverband arbeiten oder dessen Unterstützungsangebote nutzen, müssen Mitglied werden.

4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für einen Ausschluss aus dem Landesverband.

5) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, die fortlaufend aktualisiert wird.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge laut gültiger Gebührenordnung erhoben. Die Höhe des Betrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Teilweiser oder völliger Erlass der Beiträge ist vorübergehend bei wirtschaftlicher Notlage durch Beschluss des Vorstandes möglich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod bzw. Auflösung
- b) Auflösung des Verbandes
- c) Austritt, freiwillig
- d) Ausschluss aus dem Verband

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet dabei regelmäßig zum Quartalsende. Von der Mitgliedschaft kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden, wer gegen die Ziele oder den Zweck des Verbandes verstößt, das Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder und Gäste schädigt oder die Ausführung der Verbandsaufgaben be- und verhindert. Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

3) Der Vorstand kann aus der Mitgliederliste vorläufig streichen, wer mehr als drei Monate mit der Begleichung des Beitrages nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug geraten ist.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzender
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann zu besonderen Aufgaben Beisitzer einsetzen.

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. und / oder des 2. Vorsitzenden sowie mindestens zwei der weiteren Vorstandsmitglieder von den in Absatz 1 genannten Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn er nicht anwesend ist, die des 2. Vorsitzenden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich per Brief, Fax oder Mail gefasst werden. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

3) Über nachgereichte Anträge und Eilvorlagen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nach Zustimmung durch die Mehrheit der Anwesenden verhandelt werden.

4) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit. Jeweils drei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die gemeinsame Vertretungsberechtigung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Gesamtvorstandes auf ein Vorstandsmitglied reduziert werden (Vollmacht).

5) „Redaktionelle Anpassungen“ (z.B. präzisere Formulierungen, Streichung unwirksamer Klauseln), die das Registergericht verlangt, damit die Satzung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, gelten nicht als Satzungsänderungen im Sinne des § 9 Abs. 2h) und dürfen vom 1. Vorsitzenden vorgenommen werden. Er informiert den Vorstand.

6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Wahlperiode). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

7) Der Vorstand hat das Recht, ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied oder wegen fehlender Kandidatur nicht besetztes Vorstandsamt bis zur nächsten Wahl in einer Mitgliederversammlung durch Selbstergänzung zu ersetzen oder bis zur nächsten möglichen Wahl ohne dieses Vorstandsmitglied zu arbeiten.

8) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes bzw. des entsprechenden Vorstandsmitglieds ersetzt werden.

9) Zur Absicherung des Verbands und des Vorstandes ist eine angemessene Versicherung vorgesehen.

10) Vorstandsämter können nur von Verbandsmitgliedern ausgeübt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Verbandsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme, ausgenommen sind minderjährige Mitglieder. Die stimmberechtigte Vertretung der Selbsthilfegruppen in der Mitgliederversammlung übt die jeweilige Gruppenleitung aus.

2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Mitgliederversammlung bestellt für eine Wahlperiode einen Geschäftsführer mit einem befristeten Arbeitsvertrag (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB). Sie entscheidet auch über eine Verlängerung des Arbeitsvertrages.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- d) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- j) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung.

Anträge auf Auflösung des Verbandes oder Abwahl des Vorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet oder persönlich übergeben wurde.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Präsenz-, hybride oder vollständig digitale Versammlung abgehalten wird. Die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme sind in der Einladung zu benennen.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Sofern ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann eine Stimmabgabe auf Antrag auch schriftlich per Briefwahl erfolgen. Blockwahlen sind zulässig, soweit nur jeweils eine Kandidatur für einen Vorstandsposten vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 10 ordnungsgemäß erfolgt ist. Für die Beschlussfassung genügt grundsätzlich eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§§ 10 und 11 gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 13 Protokoll**

Über jede Vorstandssitzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Es ist binnen zwei Wochen in Reinschrift zu stellen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird.

### **§ 14 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Näheres regelt eine gesonderte Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

### **§ 15 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die gemeinnützige Einrichtung Selbsthilfe e.V. / Selbsthilfe-Kontaktstelle Frankfurt.

(Pflicht für Gemeinnützigkeitsanerkennung gem. § 61 AO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Vorstand – Frankfurt am Main, 28.03.2026